



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn
Dirk Vorderstraße
Hoher Weg 101
59073 Hamm

30. Januar 2017

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

26.04.01.01-004/2017.0033

Auskunft erteilt:

Herr [REDACTED]

Allgemeinerlaubnis zum Aufsieg von unbemannten Luftfahrtsystemen in NRW

Ihr Antrag vom 30.01.2017

Sehr geehrter Herr Vorderstraße,

hiermit erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) die folgende

Durchwahl:

+49 (0)251 411-2706

Telefax:

+49 (0)251 411-82706

Raum: 109

E-Mail:

rein[REDACTED]
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Allgemeinerlaubnis

Steuerer: Vorderstraße, Dirk
geb.: 16.08.1979

Umfang der Erlaubnis: Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von maximal 10 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL).

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militäri-

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

+49 (0)251 411 - 4444

Grünes Umweltschutztelefon:

+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:

Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE24 3005 0000 0000
0618 20

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452





	schen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.
Geltungsbereich:	NRW
Betriebszeiten:	30 min vor Sonnenaufgang bis 30 min nach Sonnenuntergang (SR -30 bis SS +30).
Befristung:	Diese Erlaubnis ist bis zum 28.02.2019 befristet.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG) erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Erlaubnis oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Ordnungsbehörde/Polizeidienststelle vorab zu informieren. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur



Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. In jedem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren.

3. Das unbemannte Luftfahrtsystem darf nur von den in der Erlaubnis als "Steuerer" genannten Personen gesteuert werden.
4. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftliche Nutztiere und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angeflogen werden.
5. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
6. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen¹. Der automatisch-autonome Betrieb (z. B. mittels GPS-Waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite, und wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann, erlaubt.
7. Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstands ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist.
8. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen etc.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für einen Funkausfall festzulegen.

¹ Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder die Fluglage nicht mehr eindeutig zu erkennen ist (§ 19 Abs. 3 Satz 2 LuftVO).



9. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten und -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
10. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzräumen von Hubschraubern der Polizei des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste, ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
11. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
12. Der Erlaubnisinhaber hat Nachweise (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
 - Name des Steuerers,
 - Datum und Uhrzeit,
 - Aufstiegs- und Einsatzort (mit genauen Angaben)
 - Bezeichnung des Gerätes
 - Anzahl von Starts und Landungen,
 - Dauer des Einsatzes,
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren und der ausstellenden Behörde auf Verlangen vorzulegen.

13. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich



anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

Seite 5 von 7

14. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff LuftVZO bestehen.
15. Die Allgemeinerlaubnis oder eine Kopie davon ist beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen und auf Verlangen von Vertretern der Luftfahrtbehörde, der Polizei, des Ordnungsamtes oder sonstigen betroffenen Stellen vorzuweisen.
16. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (Regelung für Flughäfen, siehe Nummer 17.) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der örtlichen Luftaufsicht oder der Flugleitung.
17. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO einzuholen. Die Freigaben gelten unter bestimmten Voraussetzungen (siehe dazu NfL 1-681-16 sowie NfL 1-466-15) als erteilt.
18. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb einer Zone mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone, kurz RMZ) bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder Flugleitung. Folgende Angaben sind mindestens zu machen:
 - Name, Vorname des Steuerers,
 - Aufstiegsort
 - Aufstiegshöhe
 - Dauer des Betriebs
 - Telefonische Erreichbarkeit

Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).



2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
5. Sofern für einen Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems von dieser Erlaubnis abgewichen werden soll, ist eine gesonderte Erlaubnis rechtzeitig bei der ausstellenden Behörde zu beantragen.

Kostenfestsetzung

Gemäß § 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 16 des Gebührenverzeichnisses wird für die Änderung dieses Bescheids eine Gebühr in Höhe von

250,00 € (in Worten: Zweihundertfünfzig Euro)

erhoben. Auslagen gemäß § 3 LuftKostV sind nicht angefallen.

Ich bitte den Betrag **innerhalb von zwei Wochen** auf das auf Seite 1 angegebene Konto zu überweisen.

Bitte geben Sie bei Ihrer Zahlung folgenden Verwendungszweck unbedingt an:

T247892802Vorderstraße

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung Ihrer Zahlung nicht erfolgen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid einschließlich der Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, ist dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den Elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Land Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung eingelegte Klage hat gemäß § 80 Abs. 2, Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgerechten Zahlung.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

In

)